TREUCONDA
Treuhand- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft
mbH Steuerberatungsgesellschaft

&

MAYRHOFER-GRIMM
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHTEN BEI KASSEN

(ELEKTRONISCHE REGISTRIERKASSEN UND OFFENE LADENKASSEN) BEI BUCHFÜHRUNGSPFLICHT UND EÜR

MERKBLATT NR. 1834.3 | 01 | 2025

INHALT

1. Einleitung
2. Einzelaufzeichnungspflichten und zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)
   2.1 Übergangsregelung für bestimmte Altkassen bis 31.12.2022
   2.2 Der papierlose Kassenbon (elektronische Belegausgabe) – Änderung des AEAO zu § 146a AO
   2.3 Kosten des erstmaligen Einbaus einer TSE
3. Einzelaufzeichnungspflicht – Grundlagen
4. Einzelaufzeichnungen und Kassen
   4.1 Verwendung einer elektronischen Registrierkasse
   4.2 Einsatz einer offenen Ladenkasse
      4.2.1 Unzumutbarkeit der Einzelaufzeichnungen
      4.2.2 Einzelaufzeichnungen mit einer offenen Ladenkasse
5. Einzelfragen
   5.1 Einsatz bei Dienstleistern
   5.2 Einsatz von Waagen
   5.3 Offene Ladenkasse und elektronische Registrierkasse in einem Geschäft?
6. Fazit

1. EINLEITUNG

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz) von 12.2016 wurde der § 146 Abs. 1 AO wesentlich geändert. Grundsätzlich gilt die Regelung ab dem **29.12.2016.** Welche Anforderungen sich daraus für den Steuerpflichtigen ergeben, ist bisher umstritten. Mit der Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 146 AO formuliert die Finanzverwaltung **ihre Ansicht** zur Auslegung des § 146 AO.

Dieses Merkblatt beinhaltet die Auffassung der Finanzverwaltung! Einzelfragen zur Auslegung des Gesetzes (z. B. die Anwendung bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung) werden sicher zukünftig die Finanzgerichte beschäftigen.

§ 146 Abs. 1 AO ab 29.12.2016
(Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen)
Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben **sind täglich festzuhalten.** Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen **bei Verkauf von Waren** an **eine Vielzahl** von **nicht bekannten Personen** gegen **Barzahlung nicht.** Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein **elektronisches Aufzeichnungssystem** im Sinne des § 146a **verwendet.**

Einzelaufzeichnungen erlauben der Finanzverwaltung eine bessere Überprüfung des Steuerpflichtigen. Es lässt sich genau feststellen, welche Artikel wann und ggf. auch von wem gekauft wurden. Nur so ist der Einsatz verschiedener Prüfungsansätze (z. B. Testkauf, Verprobungen oder Nachkalkulationen) möglich.[1]

Die wesentliche Frage ist die Erfüllung der sich aus § 146 Abs. 1 AO ergebenden Einzelaufzeichnungspflicht beim Einsatz von elektronischen Registrierkassen[2] oder offenen Ladenkassen. Welche Anforderungen muss der Steuerpflichtige erfüllen, um dem Gesetz Genüge zu tun?

1 Fehler bei den Aufzeichnungspflichten werden von der Finanzverwaltung häufig genutzt, um die Buchführung zu verwerfen und so den Weg für Schätzungen freizumachen. So hat sich z. B. der BFH im Beschluss vom 12.07.2017 ausführlich mit den Aufzeichnungspflichten bei der Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG beschäftigt. Formelle Fehler „befreien" den Finanzbeamten von aufwendigen Ermittlungen und Berechnungen und drehen die Beweislast um.

2 Gemeint sind im Merkblatt elektronische Registrierkassen und Computerkassen gem. § 1 der ab 27.09.2017 geltenden Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV).

© 01/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ACHTUNG – WICHTIGER HINWEIS
Verstöße gegen die Einzelaufzeichnungspflicht führen dazu, dass die Buchführung verworfen werden kann und es zur Schätzung oder anderen Zwangsmitteln kommt.

2. EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHTEN UND ZERTIFIZIERTE TECHNISCHE SICHERHEITS-EINRICHTUNG (TSE)

Die vorgenannten erfassten Einzelaufzeichnungen eines elektronischen Aufzeichnungssystems sind grundsätzlich seit dem 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abzusichern.

Eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung besteht aus:

- Sicherheitsmodul
- Speichermedium
- einheitlicher digitaler Schnittstelle (Datenübertragung für Prüfungszwecke)

Die einheitliche digitale Schnittstelle (§ 4 KassenSichV) gewährleistet einen einheitlichen Aufbau der Daten. Dieser ist in der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) verbindlich geregelt. Damit lassen sich Kassendaten automatisch auswerten. Ab 01.01.2020 sollten – abgesehen von einer Übergangsregelung für bestimmte Altkassen – alle Kassen über eine TSE verfügen. Wegen der erheblichen Verzögerungen bei der Entwicklung der TSE konnte auch der Termin der Einführung nicht gehalten werden.

Bis zum Einbau einer TSE musste die Kasse auch nicht über die definierte Schnittstelle zur Finanzverwaltung nach DSFinV-K verfügen. Die Schnittstelle muss erst zusammen mit der TSE vorliegen.

Mittlerweile muss die Einführung/das Umrüsten von Kassen mit TSE abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Erleichterung von Aufzeichnungsverpflichtungen nach § 148 AO gestellt werden.

2.1 Übergangsregelung für bestimmte Altkassen bis 31.12.2022

Grundsätzlich müssen auch alle Altkassen mit einer Anschaffung vor dem 01.01.2020 mit einer TSE ausgestattet werden. Eine **Ausnahme** galt lediglich für Kassen, die zwischen 26.11.2010 und 31.12.2019 gekauft wurden und die bauartbedingt nicht mit einer TSE aufgerüstet werden können. Für diese Geräte galt dann eine Übergangsfrist bis 31.12.2022. **Damit müssen alle elektronischen Kassen ab 01.01.2023 über eine TSE verfügen.**

2.2 Der papierlose Kassenbon (elektronische Belegausgabe) – Änderung des AEAO zu § 146a AO

Mit Schreiben vom 28.05.2020 hat das Bundesfinanzministerium zu den Anforderungen an den papierlosen Kassenbon Stellung genommen. Eine elektronische Belegausgabe bedarf der Zustimmung des Kunden. Dieser muss die Möglichkeit haben, den Kassenbon entgegenzunehmen. Die elektronische Belegausgabe hat in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) und einer kostenfreien Standardsoftware zu erfolgen. Es bestehen keine technischen Vorgaben, wie der Beleg bereitgestellt oder übermittelt wird. Zulässig sind z. B. die Übernahme durch eine Bildschirmanzeige (z. B. als QR-Codes), eine Übermittlung als Download-Link (Near-Field-Communication (NFC), E-Mail …) oder direkt auf das Kundenkonto.

2.3 Kosten des erstmaligen Einbaus einer TSE

Das BMF hat mit Schreiben vom 21.08.2020 zur steuerlichen Behandlung der Kosten des erstmaligen Einbaus einer TSE und der einheitlichen digitalen Schnittstelle Stellung genommen.

Aus Vereinfachungsgründen können die Kosten für die nachträgliche **erstmalige** Ausrüstung **bestehender** Kassen oder Kassensysteme mit einer TSE und die Kosten für die erstmalige Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle eines **bestehenden** elektronischen Aufzeichnungssystems in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben behandelt werden.

Laufende Kosten für Cloud-Lösungen sind i. d. R. sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Abweichend[3] davon ist auch folgende Behandlung möglich:

- Wird die TSE fest in die Kasse eingebaut, sind die Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten zu aktivieren und über die Restnutzungsdauer abzuschreiben.
- Eine TSE als USB-Stick (oder in Verbindung mit einem Konnektor) stellt ein selbstständiges Wirtschaftsgut dar, das über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben ist.[4]
- Die Aufwendungen[5] für die Einführung der einheitlichen digitalen Schnittstelle sind Anschaffungsnebenkosten des Wirtschaftsgutes „TSE".

3. EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHT – GRUNDLAGEN

Die Einzelaufzeichnungspflicht soll es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit ermöglichen, jeden einzelnen Geschäftsvorfall (Entstehung/Inhalt/Grundlagen/Bedeutung für den Betrieb) zu überprüfen. Dazu sind insb. folgende Angaben über ein Geschäft aufzuzeichnen:

- Geldbetrag/Gegenleistung
- Name des Vertragspartners
- eindeutige Artikelbezeichnung
- endgültiger Einzelverkaufspreis
- Menge/Anzahl der verkauften Artikel
- jeweiliger Umsatzsteuersatz
- Umsatzsteuerbetrag
- vereinbarte Preisminderungen
- Zahlungsarten (Barzahlung, Überweisung, Zahlung mit EC- oder Kreditkarte)
- Datum und Zeitpunkt des Umsatzes

Einzelaufzeichnungen sind für Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu führen.

HINWEIS Die Angaben der Einzelaufzeichnung liegen dem Steuerpflichtigen in verschiedenen Dokumenten bzw. Softwarelösungen vor. Es handelt sich dabei z. B. um Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, Stammdaten von Kunden und Lieferanten, Daten der Fakturierungsprogramme und der Warenwirtschaft, Daten der elektronischen Registrierkasse …

3 Hier bieten sich Gestaltungsmöglichkeiten, wenn z. B. im Rahmen der Corona-Krise das zu versteuernde Einkommen gering ist.

4 Ein Sofortabzug nach § 6 Abs. 2 EStG oder die Bildung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG scheiden mangels selbstständiger Nutzbarkeit aus.

5 Bei den Aufwendungen für die Einführung der einheitlichen digitalen Schnittstelle dürfte es sich um die Kosten für ein umfangreiches Softwareupdate der Kassensoftware handeln.

© 01/2025 DWS-Medien, Berlin

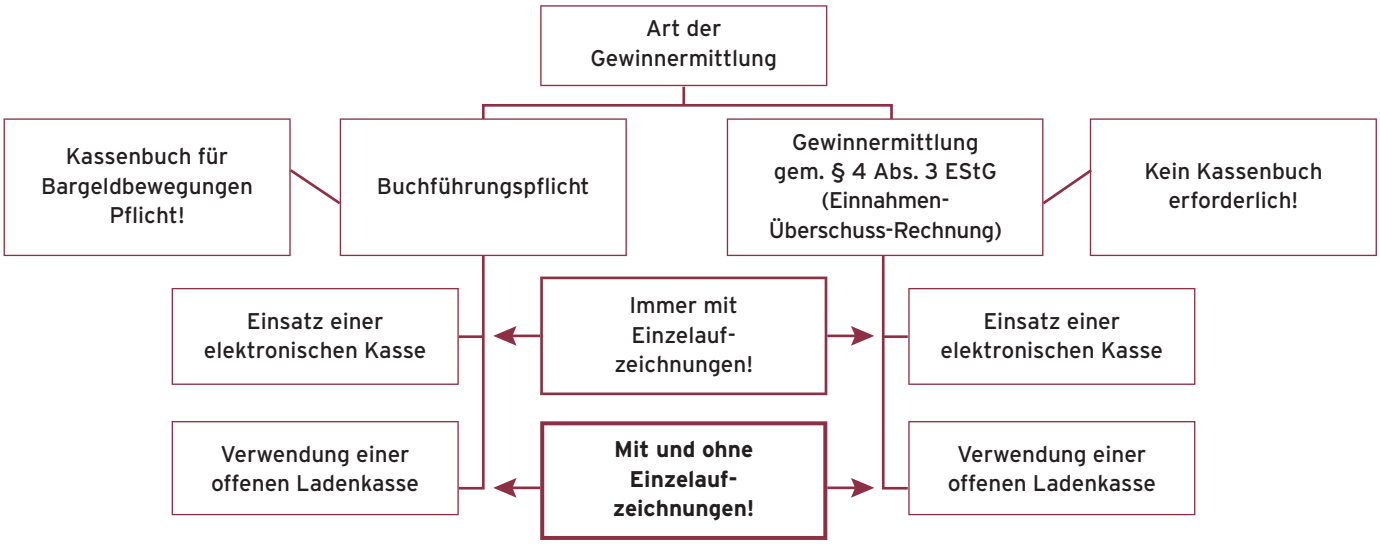

Abbildung 1

Diese Einzelaufzeichnungspflichten gelten unabhängig von der Art der Gewinnermittlung für alle gewerblichen, selbstständigen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Ebenso gilt die Einzelaufzeichnung grundsätzlich **unabhängig** davon, ob eine elektronische Registrierkasse oder eine offene Ladenkasse verwendet wird. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung nimmt zu Fragen der **Einzelaufzeichnungen von Einnahmen** bei bargeldintensiven Betrieben Stellung.

4. EINZELAUFZEICHNUNGEN UND KASSEN

Branchenspezifische Mindestaufzeichnungspflichten und Zumutbarkeitsgesichtspunkte sind beim Einsatz von Kassen zu berücksichtigen. Bei Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistern mit einem hohen Anteil an **Laufkundschaft** müssen die Kundendaten (Name und Anschrift) nicht aufgezeichnet werden![6] Werden die Kundendaten allerdings tatsächlich aufgezeichnet, sind diese aufbewahrungspflichtig.

Werden tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt, egal ob unter Verwendung einer elektronischen Registrierkasse oder einer offenen Ladenkasse, so müssen diese aufbewahrt und vorgelegt werden. Auf die Aufzeichnungserleichterung können sich Einzelhändler und Dienstleister insoweit nicht berufen, als tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt werden.[7]

Bei technischen Störungen (Stromausfall …) ist während dieser Zeit eine Aufzeichnung auf Papier zulässig. Der Ausfall ist zu dokumentieren und durch Nachweise zu belegen.

Die Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit der Sollbestand mit dem Istbestand der Kasse verglichen werden kann.[8]

In Kassenbüchern ist eine kurzzeitige gemeinsame Erfassung von baren und unbaren Einnahmen (z. B. Bezahlung mit Kreditkarten …) möglich, wenn die Kassensturzfähigkeit der Kasse weiterhin gegeben ist.[9]

BEISPIEL Die Gesamteinnahmen der Kasse betragen 500 €. Diese wurden i. H. v. 75 € mit Kreditkarten bezahlt und weitere 425 € in bar. Ausgaben wurden nicht aus der Kasse bezahlt. Die gesamten baren Einnahmen wurden am Tagesende in die Hauptkasse gegeben, sodass das Wechselgeld i. H. v. 100 € in der Kasse verbleibt.

Im Kassenbuch sind folgende Darstellungen möglich:

Datum	Bezeichnung	Einnahme	Ausgabe	Kassenbestand
30.06.2024	Anfangsbestand			100,00 €
01.07.2024	Tageseinnahmen	500,00 €		600,00 €
01.07.2024	Kartenzahlung		75,00 €	525,00 €
01.07.2024	Transit		425,00 €	100,00 €

Tabelle 1

oder:

Die Kartenzahlungen können auch ganz aus dem Kassenbuch herausgelassen werden. Dann sehen die Eintragungen im Kassenbuch wie folgt aus:

Datum	Bezeichnung	Einnahme	Ausgabe	Kassenbestand
30.06.2024	Anfangsbestand			100,00 €
01.07.2024	Tageseinnahmen	425,00 €		600,00 €
01.07.2024	Transit		425,00 €	100,00 €

Tabelle 2

Weitere Informationen finden Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1116H „Erläuterungen zur Kassenabstimmung mit Zählprotokoll für Registrierkassen".

Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht besteht nur dann, wenn diese nicht zumutbar ist. Unabhängig davon können aus vielfältigen Gründen weitere Einzelaufzeichnungspflich-

6 *Grundsätzlich sollten bei Laufkundschaft, unabhängig vom Anteil, nie die Kundendaten aufgezeichnet werden müssen!*
7 *Rz. 2.2.6 zu § 146 AEAO.*
8 *Rz. 3.4 zu § 146 AEAO.*
9 *Rz. 55 zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).*

© 01/2025 DWS-Medien, Berlin

ten bestehen. Eine Einzelaufzeichnungspflicht besteht z. B. in der Gastronomie für Familienfeiern, Betriebsveranstaltungen, Catering etc. Auch in anderen Branchen können Einzelaufzeichnungspflichten bestehen. Weitere ergeben sich z. B. aus dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Waffengesetz.

4.1 Verwendung einer elektronischen Registrierkasse[10]

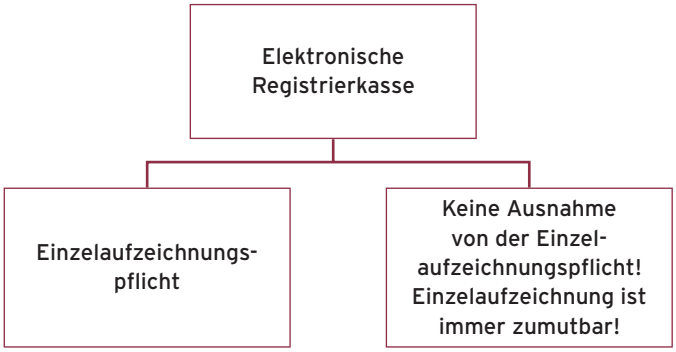

Abbildung 2

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt die Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 AO ab 29.12.2016 für alle elektronischen Registrierkassen.[11]

Die Einzelaufzeichnungen der elektronischen Registrierkasse werden v. a. im Kassenjournal gespeichert. Je nach Hersteller und Branche wich der Inhalt des elektronischen Kassenjournals bis zur Einführung des der DSFinV-K stark ab. Mit Einführung des DSFinV-K gibt es einen einheitlichen verbindlichen Standard. Bis dahin bestanden die Einzelaufzeichnungen meist aus folgenden Angaben:

- Datum
- Zeit
- Bediener
- Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Anzahl
- Einzelpreis des Artikels
- Gesamtpreis (Anzahl x Einzelpreis)
- Umsatzsteuersatz
- Umsatzsteuerbetrag

Oft handelt es sich bei Kassen um komplexe Systeme mit einer Vielzahl von gespeicherten Daten und Tabellen mit unterschiedlichen Inhalten.

4.2 Einsatz einer offenen Ladenkasse

Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse. Bareinnahmen müssen zumindest mit einem Kassenbericht nachgewiesen werden.

Weitere Informationen finden Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1115H „Erläuterungen zum Kassenbericht mit Zählprotokoll für offene Ladenkassen".

Kasseneinnahmen sind täglich festzuhalten.[12]

Auch bei einer offenen Ladenkasse besteht grundsätzlich eine Einzelaufzeichnungspflicht. Nur wenn diese **unzumutbar** ist, brauchen die Einzelaufzeichnungen nicht geführt zu werden.

Abbildung 3

ACHTUNG – wichtiger Hinweis
Es geht nicht darum, ob die Verwendung einer elektronischen Registrierkasse möglich oder zumutbar ist. Die Frage ist nur, ob die Einzelaufzeichnungen bei Verwendung einer offenen Ladenkasse zumutbar sind.

4.2.1 Unzumutbarkeit der Einzelaufzeichnungen

Wird eine offene Ladenkasse verwendet, so ist gem. § 146 Abs. 1 Satz 3 AO **keine** Einzelaufzeichnungspflicht vorgeschrieben beim

- Verkauf von Waren,
- an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen,
- gegen Barzahlung.

Der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

Ein Verkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen liegt vor, wenn nach der typisierenden Art des Geschäftsbetriebs alltäglich Barverkäufe an namentlich nicht gekannte Kunden getätigt werden. Dies setzt voraus, dass die Identität der Käufer für die Geschäftsvorfälle regelmäßig nicht von Bedeutung ist. Unschädlich ist, wenn der Verkäufer tatsächlich viele Kunden aufgrund außerbetrieblicher Gründe namentlich kennt.[13]

10 Die gesetzliche Einzelaufzeichnungspflicht für Kassen wurde ohne eine Übergangsfrist zur Umrüstung alter Kassen eingeführt. Das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 stellt keine gesetzliche Verpflichtung zur Umrüstung von Kassen bis 31.12.2017 (Ende der Übergangsfrist) dar.

11 Nach anderer Auffassung kann der Beginn der Einzelaufzeichnungspflicht auch erst mit Einführung des § 146a Abs. 1 AO beginnen. In der Literatur wird dies kontrovers diskutiert. Besonders die Autoren aus den Reihen der Finanzverwaltung gehen davon aus, dass die Einzelaufzeichnungspflicht bereits ab dem 29.12.2016 gilt. Letztlich wird wohl eine gerichtliche Klärung erforderlich sein.

12 Rz. 3.4 zu § 146 AEAO. Das gilt nicht für Kassen ohne Verkaufspersonal. Im Rahmen einer zeitnahen Verbuchung der Geschäftsvorfälle sind die Kassenbücher als Grundbücher täglich zu führen (Rz. 50 Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)).

13 Rz. 2.2.5 zu § 146 AEAO.

© 01/2025 DWS-Medien, Berlin

HINWEIS Unkonkreter hätte die Formulierung nicht erfolgen können! Weder ist eine Anzahl noch ein Betrag oder irgendein anderes Kriterium genannt, anhand dessen man beurteilen könnte, ob aus Sicht der Finanzverwaltung eine Einzelaufzeichnungspflicht besteht.

4.2.2 Einzelaufzeichnungen mit einer offenen Ladenkasse

Müssen Einzelaufzeichnungen vorgenommen werden, so stellen sich zwei wesentliche Fragen:

Welchen Umfang/Inhalt und welche Informationen müssen die Einzelaufzeichnungen haben?

Die Finanzverwaltung macht zum Inhalt der Einzelaufzeichnungen keine Angaben und verweist lediglich auf die allgemein geltenden Ausführungen (vgl. 2. und 3.).[14]

HINWEIS Grundsätzlich sollte der Umfang der Einzelaufzeichnungen den Angaben entsprechen, die auch eine elektronische Registrierkasse aufzeichnet, wenn man eine solche verwenden würde. Daneben könnten die Angaben auf einer Rechnung als Vergleich dienen. Branchenspezifische Mindestaufzeichnungspflichten und Zumutbarkeitsgesichtspunkte sind zu berücksichtigen. Anhaltspunkt für den Inhalt der Aufzeichnungen könnten die Angaben der Kleinstbetragsrechnung (§ 33 UStDV) sein.

Wie soll das im Rahmen der Buchhaltung dargestellt werden?
Die Finanzverwaltung akzeptiert eine vollständige und detaillierte Erfassung im Kassenbuch. Daneben kann die Einzelaufzeichnung bei Verwendung eines Kassenberichts auch durch die geordnete (z. B. nummerierte) Sammlung aller Barbelege erfolgen.

HINWEIS Eine vollständige und detaillierte Erfassung im Kassenbuch ist nur dann möglich, wenn sehr selten Bareinnahmen vorkommen. Ansonsten ist das Ausstellen von Einzelbelegen (evtl. Quittungen oder Rechnungen) sinnvoll.

5. EINZELFRAGEN

5.1 Einsatz bei Dienstleistern

Zumutbarkeitsüberlegungen (vgl. 4.2.1), die für den Verkauf von Waren gelten, sind auch auf Dienstleistungen übertragbar.[15] Das Unternehmen muss eine Vielzahl von Kundenkontakten haben und der Kundenkontakt des Dienstleisters und seiner Angestellten im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein.

Einzelaufzeichnungen sind dagegen zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann. Das sind v. a. personenbezogene Dienstleistungen (Gesundheitswesen, Friseur, Kosmetik, Pediküre ...).

BEISPIEL Ein Friseurbetrieb verwendet eine offene Ladenkasse. Der Kundenkontakt entspricht der Dauer der Dienstleistung und der Kunde nimmt auf die Dienstleistung individuell Einfluss. Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen Einzelaufzeichnungen geführt werden. Dazu schreibt der Betrieb eine Quittung (Name des Kunden, da meist bekannt; Betrag, USt-Satz, Art der Dienstleistung, Datum, Stempel des Betriebs).

5.2 Einsatz von Waagen

Waagen unterschiedlichster Art kommen einzeln oder im Verbund in vielen Unternehmen zum Einsatz. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Einzeldaten einer Waage (Artikel, Gewicht/Menge und Preis) gesondert aufzuzeichnen und aufzubewahren, wenn diese Daten einem aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Geschäftsvorfall zugrunde liegen. Speichert das Kassensystem diese Daten, müssen sie nicht zusätzlich in der Waage aufbewahrt werden.

Beim Einsatz einer **offenen Ladenkasse** und einer Waage, die über **keine** Speicherfunktion verfügt, müssen die Daten der Waage **nicht** gespeichert werden.

Handelt es sich um eine Wiegekasse (Kombination aus elektronischer Registrierkasse und Waage), müssen die Daten gespeichert werden und die Verwendung einer offenen Ladenkasse ist **unzulässig**.

5.3 Offene Ladenkasse und elektronische Registrierkasse in einem Geschäft?

Wird eine elektronische Registrierkasse verwendet, so sind damit sämtliche Erlöse aufzuzeichnen.

Ist in einem räumlich **oder** organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich aus technischen Gründen oder Zumutbarkeitserwägungen eine Erfassung über die vorhandene elektronische Registrierkasse nicht möglich, kann eine offene Ladenkasse verwendet werden.

BEISPIEL Eine Eisdiele verwendet im Ladenlokal eine elektronische Registrierkasse. Der Straßenverkauf von Eis zum Mitnehmen an Laufkundschaft findet an einem Fenster in der anderen Ecke des Ladenlokals statt. In diesem Fall wäre es unzumutbar, bei jedem Verkauf quer durch das gesamte Geschäft zur Registrierkasse zu gehen. In diesem Fall ist für den organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich die Verwendung einer offenen Ladenkasse zulässig. Auf keinen Fall dürfen diese Einnahmen am Tagesende mit in einer Summe in die Registrierkasse eingebont werden.

14 Rz. 3.2. zu § 146 AEAO.
15 Rz. 2.2.6 zu § 146 AEAO.

© 01/2025 DWS-Medien, Berlin

6. FAZIT

In wichtigen Fragen der Einzelaufzeichnung legt sich die Finanzverwaltung nicht fest. Der Anwendungserlass zu § 146 Abs. 1 AO ist in wesentlichen Punkten nicht konkret genug. Zum einen wird der Umfang der Aufzeichnungspflichten nicht verbindlich festgelegt und zum anderen wird die Frage der Zumutbarkeit inhaltlich überhaupt nicht erläutert. In anderen Punkten bringt der Anwendungserlass mehr Sicherheit. So wird z. B. klargestellt, dass Dienstleistungen den Verkäufen von Waren gleichgestellt sind.

Auf die folgenden DWS-Produkte wird hingewiesen:

Merkblätter

- Nr. 1115H „Erläuterungen zum Kassenbericht mit Zählprotokoll für offene Ladenkassen“
- Nr. 1116H „Erläuterungen zur Kassenabstimmung mit Zählprotokoll für Registrierkassen“
- Nr. 1679 „Kasseneinnahmen – Fehler vermeiden! – Wichtige praktische Hinweise für Betriebe mit hohen Bareinnahmen“
- Nr. 1821 „Fit für die Kassen-Nachschau“
- Nr. 1893 „Gastronomieberatung: Kassenführung und Betriebsprüfung“
- Nr. 1906 „Friseur- und Kosmetiker-Beratung – Kassenführung und Betriebsprüfung“

Vordrucke

- Nr. 1115 „Kassenbericht mit Zählprotokoll für offene Ladenkassen“
- Nr. 1116 „Kassenabstimmung mit Zählprotokoll für Registrierkassen“

Dipl. Finanzwirt (FH) Gregor Danielmeyer

© 01/2025 DWS-Medien, Berlin